

Vorratserhebung von Baumwolle und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Im heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt wird eine Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915 betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle veröffentlicht, die folgendes verfügt:

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen: Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle sowohl in Originalballen als in geöffnetem Zustand und in allen Stadien der Manipulation, und zwar roh, gebleicht und gefärbt, sowie Baumwollgarne aller Art, unabhängig vom Zeitpunkt des Imports der genannten Materialien ins österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Die Anzeigepflicht.

Wer die vorstehend bezeichneten Waren gewerbsmäßig verwendet, verarbeitet, erzeugt oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, die am 31. Dezember 1915 in seinem Betriebe, beziehungsweise seinen Lagerräumen befindlichen Mengen bis längstens 11. Jänner 1916 im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, beim Handelsministerium anzuzeigen. In der Folge ist diese Anzeige nach dem Bestande vom 1. eines jeden Monats bis 11. des betreffenden Monats zu erstatten. Materialien, die sich am 31. Dezember 1915 oder in der Folge am 1. eines Monats auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Materialien, welche bei Spediteuren eingelagert sind, sind nicht von diesen, sondern von den Verfügungsberechtigten anzuzeigen. Befreit von der Anzeigepflicht sind diejenigen deren Gesamtnorräte geringer sind als 300 Kilogramm in allen ihren Lager-, beziehungsweise Betriebsstätten zusammengenommen. Die Anzeigen haben ausschließlich auf den durch die Baumwollzentrale zu beziehenden Scheinen, die in allen Rubriken auf Grund der besonderen, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen auszufüllen sind, zu erfolgen.

Ausnahmen.

Für die im Besitze der k. k. Staatsbahnen befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Effilochés und Kunstbaumwolle, deren Anmeldung durch § 7 der Ministerialverordnung vom 11. November 1915 angeordnet ist.

Kontrollorgane.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom Handelsministerium Kontrollorgane aufgestellt, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einsicht in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstigen Aufschreibungen zu gewährt ist.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.